

Gebührensatzung

zur

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

der Stadt Moringen

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117), der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), sowie des § 37 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Moringen vom 05.10.2010 hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der im Eigentum der Stadt stehenden oder von ihr unterhaltenen Friedhöfe (s. § 1 der Friedhofssatzung) sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehenen Amtshandlungen gilt die Satzung der Stadt Moringen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2

Gebührenpflichtige, -schuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt Moringen gegenüber übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet;
 - c) mehrere Gebührenschuldner/ -schuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Friedhöfe und ihren Einrichtungen beantragt oder veranlasst hat;
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
 - c) wer die Gebührenschuld der Stadt Moringen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet;

d) mehrere Gebührenschuldner/ -schuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren nach Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihren Einrichtungen
 - c) bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung der Grabstätte
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung von dem Gebührenschuldner zu zahlen.
- (3) Die Grabstellengebühren werden innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechte fällig. Die übrigen Benutzungsgebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Moringen vom 23.11.2017 außer Kraft.

Moringen, den 29.11.2018

Stadt Moringen

gez. Müller-Otte
Bürgermeisterin

Gebührentarif

Zu § 1 der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Moringen mit Wirkung ab 01.01.2019

1.1	<u>Reihengrabstätten:</u> Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren erworben.	
1.1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	530,00 €
1.1.2	Reihengrabstätte, Einzel	935,00 €
1.1.3	Urnenreihengrabstätte, Einzel Moringen	470,00 €
1.1.4	Urnenreihengrabstätte, Einzel, Ortsteile	300,00 €
1.2	<u>Wahlgrabstätten:</u> Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren erworben.	
1.2.1	Wahlgrabstätte, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.055,00 €
1.2.1.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.1 beträgt	42,00 €
1.2.2	Wahlgrabstätte, Einzel	2.100,00 €
1.2.2.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.2 beträgt	84,00 €
1.2.3	Wahlgrabstätte, Doppel	4.600,00 €
1.2.3.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.3 beträgt	184,00 €
1.2.4	Urnenwahlgrabstelle Moringen	880,00 €
1.2.4.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.4 beträgt	36,00 €
1.2.5	Urnenwahlgrabstelle Ortsteile	540,00 €
1.2.5.1	Die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach 1.2.5 beträgt	22,00 €
1.3	<u>Gemeinschaftsgrabstellen:</u> Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren erworben	
1.3.1	Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung - Gemeinschaftsgrabstelle -	1.660,00 €
1.3.2	Urnengrabstelle mit Kennzeichnung - Gemeinschaftsgrabstelle -	1.860,00 €
1.3.3	Erdgrabstelle ohne Kennzeichnung - Gemeinschaftsgrabstelle -	2.110,00 €
1.4	<u>Bestattungsgebühren:</u>	
1.4.1	Herstellung einer Kinderreihengrabstätte f. Verstorbene b. z. vollendeten 5. Lebensjahr	465,00 €
1.4.2	Herstellung einer Erdgrabstätte für die Beisetzung eines Sarges	620,00 €
1.4.3	Herstellung einer Urnengrabstätte für die Beisetzung einer Urne	245,00 €
1.4.4	Beisetzung, außerhalb der Rahmenarbeitszeiten, Zuschlag für die Nr. 1.4.1	232,50 €
1.4.5	Beisetzung, außerhalb der Rahmenarbeitszeiten, Zuschlag für die Nr. 1.4.2	310,00 €
1.4.6	Beisetzung, außerhalb der Rahmenarbeitszeiten, Zuschlag für die Nr. 1.4.3	122,50 €
1.5	<u>Benutzung der Friedhofskapelle:</u>	
1.5.1	Benutzung der Friedhofskapelle in Moringen, Lutterbeck, Thüdinghausen und Oldenrode (90 min.)	150,00 €
1.5.2	Benutzung der Friedhofskapellen, außerhalb der Rahmenarbeitszeiten, Zuschlag für die Nr. 1.5.1	75,00 €
1.5.3	Benutzung der Friedhofskapelle zur Aufbewahrung (Kühlung) in Moringen je Tag	30,00 €
1.6	<u>Nebenleistungen:</u>	
1.6.1	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales/Grabeinfassung	128,00 €
1.6.2	Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale	135,00 €
1.6.3	Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr	5,00 €
1.6.4	Vorzeitige Rückgabe der Nutzungsrechte, Einzelgrabstelle, jährlich	155,00 €
1.6.5	Vorzeitige Rückgabe der Nutzungsrechte, Doppelgrabstelle, jährlich	360,00 €
1.6.6	Vorzeitige Rückgabe der Nutzungsrechte, Urnengrabstelle, jährlich	78,00 €
1.6.7	Umbettungen von Erdbestattungen	1.675,00 €
1.6.8	Umbettungen von Urnenbestattungen	800,00 €
1.6.9	Reservierung einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	44,00 €
1.6.10	Reservierung einer Einzelwahlgrabstätte je Jahr	88,00 €
1.6.11	Reservierung einer Doppelwahlgrabstätte je Jahr	200,00 €
1.6.12	Zulassung von Gewerbetreibenden und Aushändigung der Berechtigungskarte	73,00 €